



Verwaltungsgericht Osnabrück

Beschluss

3 B 83/25

In der Verwaltungsrechtssache

Herr [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: irakisch,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Ralf Albrecht,
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück - [REDACTED] 25 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - [REDACTED] 438 -

– Antragsgegnerin –

wegen Schutzgewährung durch andere Mitgliedsstaaten (§ 29 Abs. 1. Nr. 2 AsylG)

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 3. Kammer - am 22. Juli 2025 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers (3 A 248/25) wird hinsichtlich der Abschiebungsandrohung in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 16. Juni 2025 angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens über eine Unzulässigkeitsentscheidung wegen Schutzgewährung durch Griechenland.

Der im Jahr 1999 geborene Antragsteller ist irakischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2023 in das Bundesgebiet ein und stellte am 27. April 2023 einen förmlichen Asylantrag. Gemäß EURODAC-Auszug sowie Mitteilung der griechischen Behörden wurde ihm am 6. Dezember 2022 internationaler Schutz in Griechenland gewährt (Bl. 5 und 99 BA 001). Der Antragsteller verfügt über ein griechisches Reisedokument (Bl. 10 BA 001).

Vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) gab er an, den Irak am 4. August 2022 erstmalig verlassen zu haben. Er sei über die Türkei und Griechenland nach Deutschland gereist. In Griechenland habe er sich rund sieben Monate aufgehalten, er habe in einem Camp in [REDACTED] gelebt. Er habe dann internationalen Schutz erhalten. Er habe dort kein Geld, aber Essen und Trinken erhalten. Er sei von seiner Familie finanziell unterstützt worden. Es gebe dort keine Arbeit. Er sei nach Deutschland gekommen, um sein Studium forzusetzen, dies sei ihm in Griechenland nicht möglich gewesen. Nach eigenen Angaben sei er gesund. Im Irak lebten noch verschiedene Verwandte von ihm, u. a. seine Eltern und Geschwister. Mehrere Cousins lebten in Deutschland. Im Irak habe er in der Landwirtschaft gearbeitet, er habe das Abitur und ein Studium [REDACTED] abgeschlossen.

Durch Bescheid vom 16. Juni 2025, dem Antragsteller zugestellt am 26. Juni 2025, lehnte die Antragsgegnerin den Asylantrag als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorlägen (Ziffer 2), forderte den Antragsteller zur Ausreise binnen einer Woche auf, drohte ihm die Abschiebung nach Griechenland an, stellte fest, dass er nicht in den Irak abgeschoben werden dürfe (Ziffer 3), und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate nach dem Tag der Abschiebung (Ziffer 4). Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass der Antragsteller in Griechenland bereits internationalen Schutz erhalten habe. Die Lebensbedingungen von Personen mit zuerkanntem internationalen Schutzstatus in Griechenland seien ausreichend. Dort herrschten keine derart eklatanten Missstände, dass die Annahme gerechtfertigt sei, dass anerkannte Flüchtlinge einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung ausgesetzt seien.

Der Antragsteller hat am 2. Juli 2025 einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt und zugleich Klage (3 A 248/25) erhoben. Zur Begründung führt er aus, dass er psychisch erkrankt sei und sich deswegen in Behandlung befindet. Medizinische Unterlagen diesbezüglich reichte er nicht ein. Außerdem leide er an Hashimoto und müsse ständig behandelt werden. Er reichte ein Rezept über das Medikament L-Thyrox ein sowie eine Bescheinigung des Arztes Dr. med. [REDACTED], aus der sich ergibt, dass bei dem Antragsteller im November 2023 Hashimoto-Thyreoiditis diagnostiziert worden sei und er sich in fortlaufender Behandlung befindet. Darüber hinaus drohe ihm – dem Antragsteller – in Griechenland eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 3 EMRK und 4 GRCh.

Er beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

II.

Der Antrag, über den gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG ein Mitglied der Kammer als Einzelrichterin entscheidet, hat Erfolg.

A. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage (vgl. § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG) ist in Bezug auf die Abschiebungsandrohung zulässig, insbesondere innerhalb der einwöchigen Antragsfrist des § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG gestellt worden.

B. Der Antrag ist auch begründet, weil nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren anzustellenden summarischen Prüfung ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung im angegriffenen Bescheid der Antragsgegnerin bestehen.

I. Rechtsgrundlage für die Abschiebungsandrohung ist § 35 AsylG. Danach droht das Bundesamt u.a. im Falle der Ablehnung des Asylantrags als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG die Abschiebung in den Staat an, in dem der Ausländer vor Verfolgung sicher war. Nach der gebotenen summarischen Prüfung dürfte die Ablehnung des

Asylantrags gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig rechtswidrig sein. Danach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat (vgl. Art. 33 Abs. 2 a) RL 2013/32/EU „Asylverfahrensrichtlinie“).

1. Eine Ablehnung des Asylantrages als unzulässig kann im Einzelfall (unions)rechtswidrig sein. Bezuglich der insoweit anzulegenden Maßstäbe schließt sich die Einzelrichterin den nachfolgenden, überzeugenden Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts an und legt sie der hiesigen Entscheidung zugrunde:

„Gleichwohl kann eine auf diese Vorschrift gestützte Unzulässigkeitsentscheidung aus unionsrechtlichen Gründen rechtswidrig sein. Das ist der Fall, wenn die Lebensverhältnisse, die den Betroffenen als anerkannten Schutzberechtigten in dem anderen Mitgliedstaat erwarten würden, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC zu erfahren. Unter diesen Voraussetzungen ist es den Mitgliedstaaten untersagt, von der durch Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. L 180 S. 60) - RL 2013/32/EU - eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen (vgl. EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 - C-540/17 u. a. [ECLI:EU:C:2019:964], Hamed u. a. - Rn. 35; Urteil vom 19. März 2019 - C-297/17 u. a. [ECLI:EU:C:2019:219], Ibrahim u. a. - Rn. 88). Verstöße gegen Art. 4 GRC im Mitgliedstaat der anderweitigen Schutzgewährung sind damit nicht nur bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsandrohung zu berücksichtigen, sondern führen bereits zur Rechtswidrigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung (BVerwG, Urteil vom 24. April 2024 - 1 C 8.23 [ECLI:DE:BVerwG:2024:240424U1C8.23.0] - juris Rn. 9 m. w. N.).

Nach der maßgeblichen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH), der sich der Senat angeschlossen hat, gilt für die Annahme unmenschlicher oder erniedrigender Lebensbedingungen ein strenger Maßstab. Allein der Umstand, dass die Lebensverhältnisse in diesem Mitgliedstaat nicht den Bestimmungen der Art. 20 ff. im Kapitel VII der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (ABl. L 337 S. 9) - Anerkennungsrichtlinie; nachfolgend RL 2011/95/EU - gerecht werden, führt angesichts der fundamentalen Bedeutung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu einer Einschränkung der Ausübung der in Art. 33 Abs. 2 Buchst. a RL 2013/32/EU vorgesehenen Befugnis, solange die Schwelle der Erheblichkeit des Art. 4 GRC nicht erreicht ist. Vielmehr darf jeder Mitgliedstaat - vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände - davon ausgehen, dass alle anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insbesondere die dort anerkannten Grundrechte beachten. Diese Vermutung gilt im Kontext des Gemein-

samen Europäischen Asylsystems auch bei der Anwendung des Art. 33 Abs. 2 Buchst. a RL 2013/32/EU. Verstöße gegen Bestimmungen des Kapitels VII der Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU, die nicht zu einer Verletzung von Art. 4 GRC führen, hindern die Mitgliedstaaten daher nicht, ihre durch Art. 33 Abs. 2 Buchst. a RL 2013/32/EU eingeräumte Befugnis auszuüben. Gleiches gilt, wenn der Schutzberechtigte in dem Mitgliedsstaat, der ihm internationalen Schutz gewährt hat, keine oder im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten nur in deutlich eingeschränktem Umfang existenzsichernde Leistungen erhält, ohne jedoch anders als die Angehörigen dieses Mitgliedstaates behandelt zu werden und der ernsthaften Gefahr einer gegen Art. 4 GRC verstoßenden Behandlung ausgesetzt zu sein (EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-297/17 u. a. - Rn. 83 ff. und Beschluss vom 13. November 2019 - C-540/17 u. a. - Rn. 34).

Systemische oder allgemeine oder bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen fallen nur dann unter Art. 4 GRC, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falls abhängt und die dann erreicht wäre, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaates zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Diese Schwelle ist selbst bei durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, sofern diese nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund deren die betreffende Person sich in einer solch schwerwiegenden Situation befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2020 - 1 C 34.19 [ECLI:DE:BVerwG:2020:200520U1C34.19.0] - Buchholz 402.251 § 29 AsylG Nr. 11 Rn. 19 unter Bezugnahme auf EuGH, Urteile vom 19. März 2019 - C-297/17 u. a. - Rn. 89 ff. und - C-163/17 [ECLI:EU:C:2019:218], Jawo - Rn. 91 ff. sowie Beschluss vom 13. November 2019 - C-540/17 u. a. - Rn. 39). Ein ernsthaftes Risiko eines Verstoßes gegen Art. 4 GRC und Art. 3 EMRK besteht nicht bereits dann, wenn nicht sicher festzustellen ist, ob im Falle einer Rücküberstellung die Befriedigung der bezeichneten Grundbedürfnisse sichergestellt ist, sondern nur für den Fall, dass die Befriedigung eines der bezeichneten Grundbedürfnisse mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist und der Drittstaatsangehörige dadurch Gefahr läuft, erheblich in seiner Gesundheit beeinträchtigt zu werden oder in einen menschenunwürdigen Zustand der Verelendung versetzt zu werden (BVerwG, Beschlüsse vom 27. Januar 2022 - 1 B 93.21 [ECLI:DE:BVerwG:2022:1111]).

270122B1B93.21.0] - juris Rn. 12 und vom 17. Januar 2022 - 1 B 66.21 [ECLI:DE:BVerwG:2022:170122B1B66.21.0] - juris Rn. 18).

Auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 3 EMRK, die der EuGH seiner Auslegung des Art. 4 GRC maßgeblich zugrunde legt, müssen die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren ein gewisses "Mindestmaß" an Schwere (*minimum level of severity*) erreichen, um ein Abschiebungsverbot zu begründen (vgl. EGMR <GK>, Urteil vom 13. Dezember 2016 - Nr. 41738/10, Paposhvili/Belgien - Rn. 174; EuGH, Urteil vom 16. Februar 2017 - C-578/16 PPU [ECLI:EU:C:2017:127], C. K. u. a. - Rn. 68). Die Bestimmung dieses Mindestmaßes an Schwere ist relativ und hängt von allen Umständen des Falles ab, insbesondere von der Dauer der Behandlung, den daraus erwachsenen körperlichen und mentalen Folgen für den Betroffenen und in bestimmten Fällen auch vom Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Betroffenen (EGMR <GK>, Urteile vom 21. Januar 2011 - Nr. 30696/09, M. S. S./Belgien und Griechenland - Rn. 219 und vom 13. Dezember 2016 - Nr. 41738/10 - Rn. 174). Allerdings enthält Art. 3 EMRK weder eine Verpflichtung der Vertragsstaaten, jedermann in ihrem Hoheitsgebiet mit einer Wohnung zu versorgen, noch begründet Art. 3 EMRK eine allgemeine Verpflichtung, Flüchtlingen finanzielle Unterstützung zu gewähren oder ihnen einen bestimmten Lebensstandard zu ermöglichen (EGMR <GK>, Urteil vom 21. Januar 2011 - Nr. 30696/09 - Rn. 249). Der EGMR hat aber für die als besonders verletzlich gewertete Gruppe der Asylsuchenden eine aus der Aufnahmerichtlinie (aktuell: RL 2013/33/EU) folgende gesteigerte Verantwortlichkeit der EU-Mitgliedstaaten gesehen (EGMR <GK>, Urteil vom 21. Januar 2011 - Nr. 30696/09 - Rn. 250 ff.), die mit Blick auf die Richtlinie 2011/95/EU auch für international Schutzberechtigte anzunehmen ist. Auch bei ihnen kann das für Art. 3 EMRK erforderliche Mindestmaß an Schwere im Zielstaat der Abschiebung erreicht sein, wenn sie ihren existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern können, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhalten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. August 2018 - 1 B 25.18 [ECLI:DE:BVerwG:2018:080818B1B25.18.0] - NVwZ 2019, 61 Rn. 9 ff.).

Für die Erfüllung der vorbezeichneten Grundbedürfnisse gelten - gerade bei nichtvulnerablen Personen - nur an dem Erfordernis der Wahrung der Menschenwürde orientierte Mindestanforderungen. Dabei sind nicht nur staatliche Unterstützungsleistungen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. August 2018 - 1 B 25.18 - NVwZ 2019, 61 Rn. 11), sondern auch Unterstützungsangebote nichtstaatlicher Hilfsorganisationen zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 7. September 2021 - 1 C 3.21 [ECLI:DE:BVerwG:2021:070921U1C3.21.0] - InfAuslR 2022, 152 Rn. 25 ff.).

Der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erfordert eine zeitliche Nähe des Gefahrenereintritts (vgl. näher BVerwG, Urteil vom 21. April 2022 - 1 C 10.21 [ECLI:DE:BVerwG:2022:210422U1C10.21.0] - BVerwGE 175, 227 Rn. 20 ff.). Die Gefahr muss in dem Sinne konkret sein, dass die drohende Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Würde der Person in einem solchen engen zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung durch den Vertragsstaat (hier: EU-Mitgliedstaat) eintritt, dass bei wertender Betrachtung noch eine Zurechnung zu dieser Abschiebung - in Abgrenzung zu späteren Entwicklungen im Zielstaat oder gewählten Verhaltensweisen des Ausländer - gerechtfertigt erscheint. Wo die zeitliche Höchstgrenze für einen solchen Zurechnungszusammenhang im Regelfall zu ziehen ist, ist keiner generellen Bestimmung zugänglich. Die Berücksichtigung anfänglich gewährter Hilfen darf nicht dazu führen, den mit Art. 3 EMRK intendierten Schutz durch eine starre zeitliche Bestimmung seiner Reichweite zu beeinträchtigen (ähnlich VG Freiburg, Urteil vom 5. März 2021 - A 8 K 3716/17 - juris Rn. 67 f.).

In der Zusammenschau dieser Kriterien ergibt sich, dass die Gefahr eines ernsthaften Schadenseintritts nicht schon dann gegeben ist, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt nach der Rückkehr in das Heimatland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Maßstab für die im Rahmen der Prüfung des Art. 4 GRC anzustellende Gefahrenprognose ist vielmehr grundsätzlich, ob der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer nach seiner Rückkehr, gegebenenfalls durch ihm gewährte Rückkehrhilfen oder Unterstützungsleistungen, in der Lage ist, seine elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum zu befriedigen. Nicht entscheidend ist hingegen, ob das Existenzminimum eines Ausländer in dessen Herkunftsland nachhaltig oder gar auf Dauer sichergestellt ist. Kann der Rückkehrer Hilfeleistungen in Anspruch nehmen, die eine Verelendung innerhalb eines absehbaren Zeitraums ausschließen, so kann Abschiebungsschutz ausnahmsweise nur dann gewährt werden, wenn bereits zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt der letzten behördlichen oder gerichtlichen Tatsachenentscheidung davon auszugehen ist, dass dem Ausländer nach dem Ablauf dieser Unterstützungsmaßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang eine Verelendung mit hoher Wahrscheinlichkeit droht. Je länger der Zeitraum der durch Hilfeleistungen abgedeckten Existenzsicherung ist, desto höher muss die Wahrscheinlichkeit einer Verelendung nach diesem Zeitraum sein (vgl. zu Rückkehrhilfen bei Rückkehr nach Afghanistan: BVerwG, Urteil vom 21. April 2022 - 1 C 10.21 - BVerwGE 175, 227 Rn. 21 ff.; siehe auch OVG Hamburg, Urteil vom 25. März 2021 - 1 Bf 388/19.A - juris Rn. 147; VGH München, Urteil vom 7. Juni 2021 - 13a B 21.30342 [ECLI:DE:BAYVGH:2021:0607.13A.B21.30342.00] - juris Rn. 38).

Diese Maßstäbe hat der Senat im Zusammenhang mit der Anwendung des Art. 3 EMRK bei Abschiebungen in Drittstaaten entwickelt; sie gelten aber ohne Weiteres auch für die Auslegung des Art. 4 GRC bei der Abschiebung anerkannter Schutzberechtigter in Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Dass bei der Überstellung von Asylbewerbern im Dublin-Verfahren nach der Rechtsprechung des EuGH möglicherweise eine zeitlich weitere Perspektive in den Blick zu nehmen ist, weil es auch auf den Zeitraum nach Abschluss des Asylverfahrens ankommt (vgl. EuGH, Urteile vom 19. März 2019 - C-163/17 - Rn. 88 und vom 30. November 2023 - C-228/21 u. a. [ECLI:EU:C:2023:934] - Rn. 135), ist hier nicht entscheidungserheblich. Auch wenn für einen Mitgliedstaat der Europäischen Union aufgrund der Aufnahme- bzw. hier der Anerkennungsrichtlinie ein gesteigertes Maß an Gewährleistungen besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. April 2022 - 1 C 10.21 - BVerwGE 175, 227 Rn. 22), ist die zitierte Rechtsprechung des EuGH nicht dahin zu verstehen, dass die Gefahr von Art. 4 GRC-widrigen Lebensbedingungen dauerhaft ausgeschlossen sein muss. Eine zeitlich derart unbestimmte Prognose lässt sich schon nicht sinnvoll treffen und kann dem Erfordernis einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts nicht gerecht werden.“ (BVerwG, Urteil vom 21. November 2024 – 1 C 24/23 –, BVerwGE nn, Rn. 19 bis 26).

2. Ausgehend hiervon ist die Ablehnung des Asylantrags des Antragstellers gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG zum nach § 77 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung rechtlich aus den nachfolgenden Gründen zu beanstanden.

Die beschließende Einzelrichterin folgt grundsätzlich der jüngsten Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Hessischer VGH, Urteil vom 6. August 2024 – 2 A 1131/24.A –, juris). Diese beruht auf aktueller Erkenntnislage und setzt sich mit den aktuellen Auskünften und Einschätzungen anderer Obergerichte auseinander. Danach besteht eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC und Art. 3 EMRK durch eine systemische Schwachstelle jedenfalls nicht für männliche anerkannte Schutzberechtigte, die allein nach Griechenland zurückkehren und jung, gesund und arbeitsfähig sind. Denn Angehörige dieser Gruppe können im Allgemeinen die erheblichen Defizite während der ersten sechs Monate, in denen kein Anspruch auf das garantierte Mindesteinkommen besteht, vielfach durch Eigeninitiative bei der Suche nach einer Unterkunft und einer Arbeit überwinden (Hessischer VGH, Urteil vom 6. August 2024 – 2 A 1131/24.A –, juris, Rn. 157).

Die Einzelrichterin verkennt nicht, dass das griechische Aufnahmesystem in Bezug auf international anerkannte Schutzberechtigte erhebliche Defizite aufweist. Die Schwelle zu einer menschenrechtswidrigen Behandlung im oben verstandenen Sinne ist jedoch – jedenfalls in Bezug auf männliche junge, gesunde und arbeitsfähige anerkannte Schutz-

berechtigte – nicht überschritten. In Bezug auf die Bereiche Obdach/Unterkunft, Arbeitsmarkt und medizinische Versorgung stellt sich die Situation bei Zugrundelegung der Erkenntnismittel und der aktuellen Rechtsprechung wie folgt dar:

a. Zwar besteht für anerkannt Schutzberechtigte nicht die Möglichkeit, sich an eine Flüchtlingsunterkunft zu wenden, auch spezifische staatliche Wohnungsangebote gibt es nicht. Für anerkannt Schutzberechtigte ist es daher in der Praxis nahezu unmöglich, auf dem griechischen Wohnungsmarkt eine legale Unterkunft zu finden (ebenda, Rn. 79-85, vgl. auch Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Griechenland als „sicherer Drittstaat“, Update 2023, 11. August 2023, S. 7 f.). Allerdings kann der Umstand, dass der betreffenden Person bezogen auf die Unterkunft ein Schlafplatz in einer von Kirchen, Nichtregierungsorganisationen oder Privatpersonen gestellten Notunterkunft oder in einer staatlich geduldeten „informellen Siedlung“ zur Verfügung steht, genügen, um die unter B.I.1 dargestellten Grundbedürfnisse zu erfüllen, sofern die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zumindest zeitweilig Schutz vor den Unbilden des Wetters bieten und Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lassen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. Januar 2022 – 1 B 83/21 –, juris, Rn. 14). Derartige informelle Wohnmöglichkeiten existieren in Griechenland. Obdachlosigkeit stellt dort kein Massenphänomen dar, was gerade auf die Bildung von eigenen Strukturen und Vernetzungen innerhalb der jeweiligen Nationalitäten zurückzuführen ist, über die auf informelle Möglichkeiten zurückgegriffen werden kann (Bundesamt für Fremdenwesen [BFA], „Länderinformation der Staatendokumentation – Griechenland“, 21. Juni 2024, S. 27; vgl. auch Hessischer VGH, Urteil vom 6. August 2024 – 2 A 1131/24.A –, juris, Rn. 100). Schätzungsweise 20 informelle Unterkünfte, beispielsweise der afghanischen Community, gibt es allein in Athen. Die meisten befinden sich in der Innenstadt von Athen, in der Nähe von Stadtvierteln mit einer starken afghanischen Präsenz wie Acharnes, Pedion tou Areos und Victoria Square. Einige liegen außerhalb des Zentrums in Vorstadtgebieten, in denen es eine Nachfrage nach körperlicher Arbeit gibt, die oft von Afghanen übernommen wird, entweder in der informellen Wirtschaft (Schrottsammeln auf der Straße) oder in der landwirtschaftlichen Produktion (Arbeit auf den Feldern von Marathon). Die üblichen Kosten für eine Übernachtung liegen zwischen 5 und 7 Euro, während ein Monat zwischen 100 und 200 Euro pro Person kosten kann. Die Wohnungen sind in der Regel in einem schlechten Zustand und beherbergen im Verhältnis zu ihrer Kapazität viele Menschen. Die Unterkünfte, die es auch für andere Nationalitäten, wie Syrer oder Ivorer gibt, bieten eine günstige Unterkunft für Menschen in Not. Durch diese informelle Anmietung kann man oft auch Schwarzarbeit finden, oder umgekehrt, man kann eine solche Wohnung durch Schwarzarbeit erlangen (BFA, „Länderinformation der Staatendokumentation – Griechenland“, 17. Dezember 2024, S. 40 f.). Dies zugrunde gelegt kann nicht festgestellt werden, dass anerkannte männliche, gesunde, junge und arbeitsfähige Schutzberechtigte – nicht überschritten. In Bezug auf die Bereiche Obdach/Unterkunft, Arbeitsmarkt und medizinische Versorgung stellt sich die Situation bei Zugrundelegung der Erkenntnismittel und der aktuellen Rechtsprechung wie folgt dar:

rechtierte, die allein nach Griechenland zurückgekehrt sind, allgemein mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von Obdachlosigkeit betroffen sind (Hessischer VGH, Urteil vom 6. August 2024 – 2 A 1131/24.A –, juris, Rn. 160).

b. Die Möglichkeit in Griechenland ihren Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit zu sichern, ist für anerkannt Schutzberechtigte stark erschwert. Der Zugang zum Arbeitsmarkt steht ihnen zwar unter denselben Bedingungen zur Verfügung wie griechischen Staatsangehörigen, ist aber mit einer Vielzahl von sprachlichen und administrativen Hürden verbunden (u.a. Nachweis einer gültigen Aufenthaltserlaubnis, Steueridentifikationsnummer und Sozialversicherungsnummer sowie gemeldeter Wohnsitz). Drittstaatsangehörige sind in den einschlägigen statistischen Daten zur Arbeitslosigkeit nach wie vor überrepräsentiert (BFA, „Länderinformation der Staatendokumentation – Griechenland“, 21. Juni 2024, S. 35 f.; SFH, Griechenland als „sicherer Drittstaat“, Update 2023, 11. August 2023, S. 10). Gleichzeitig hat sich die Arbeitsmarktlage in Griechenland in letzter Zeit merklich verbessert. Es besteht für die griechische Wirtschaft ein erheblicher Mangel an Arbeitskräften (Hessischer VGH, Urteil vom 6. August 2024 – 2 A 1131/24.A –, juris, Rn. 165; BFA, „Länderinformation der Staatendokumentation – Griechenland“, 17. Dezember 2024, S. 43). Diesem wird u.a. durch Plattformen wie dem „Adama Job Center“ begegnet, welche Flüchtlinge, die in Griechenland Arbeit suchen, mit potenziellen Arbeitgebern im ganzen Land zusammenbringt. Adama bietet darüber hinaus auch Sprachkurse an (BFA, „Länderinformation der Staatendokumentation – Griechenland“, 17. Dezember 2024, S. 43-44). Für anerkannt Schutzberechtigte besteht außerdem grundsätzlich die Möglichkeit, Arbeit in der Schattenwirtschaft – insbesondere im Bereich Tourismus, Landwirtschaft und Dienstleistungsbereich – zu finden (BFA, „Länderinformation der Staatendokumentation – Griechenland“, 21. Juni 2024, S. 36.; SFH, Griechenland als „sicherer Drittstaat“, Update 2023, 11. August 2023, S. 11). Hierbei wird nicht verkannt, dass dies den Schutzberechtigten Zugang zu sozialer Sicherheit verwehrt. Es ist jedoch nicht unzumutbar, anerkannte Schutzberechtigte nach Rückkehr für eine Übergangszeit auf eine Arbeit im Bereich der Schattenwirtschaft zu verweisen, bis sie eine offizielle Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt gefunden haben (Hessischer VGH, Urteil vom 6. August 2024 – 2 A 1131/24.A –, juris, Rn. 117 m. V. a. BVerwG, Beschluss vom 27.01.2022 – 1 B 93.21 –, juris, Rn. 25, wonach eine Erwerbsgelegenheit innerhalb der Schattenwirtschaft prinzipiell beachtlich ist). Stellt die griechische Arbeitsaufsichtsbehörde bei ihren Inspektionen „Schwarzarbeit“ fest, werden Sanktionen ausschließlich gegen die Arbeitgeber verhängt. Sie verfolgt in der Regel nicht die Arbeitnehmer, die nicht versichert sind bzw. keine gültigen Papiere haben. Soweit gegen Schwarzarbeiter selbst vorgegangen wird, betrifft dies vor allem illegale Migranten (ebenda, m. w. N.). Der Einwand, dass dem Verweis auf die Möglichkeit der sog. Schwarzarbeit für international Schutzberechtigte aus Wertungsgesichtspunkten die Bemühun-

gen der EU und ihrer Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Schwarzarbeit entgegenstehe, ist in Bezug auf den hiesigen rechtlichen Prüfungsmaßstab unerheblich. Entscheidend ist insoweit allein die Frage, ob dem Antragsteller eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC droht. Ob eine Tätigkeit in der Schattenwirtschaft, die den Antragsteller keiner Gefahr einer solchen Behandlung aussetzt, die Bemühungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Schwarzarbeit untergräbt, ist im vorliegenden Kontext mithin irrelevant (vgl. VG Hamburg, Urteil vom 28. Juni 2024 – 12 A 4023/22 –, juris, Rn. 74, m. w. N. und Darstellung des Streitstandes).

c. Anerkannt Schutzberechtigte begegnen erheblichen Schwierigkeiten beim Zugang zur Gesundheitsversorgung, insbesondere begründet durch den erheblichen Mangel an Ressourcen und Kapazität sowie administrative und sprachliche Hürden (SFH, Griechenland als „sicherer Drittstaat“, Update 2023, 11. August 2023, S. 10; BFA, „Länderinformation der Staatendokumentation – Griechenland“, 21. Juni 2024, S. 33). Alle öffentlichen medizinischen Einrichtungen sind jedoch verpflichtet, in Notfällen medizinische Erstversorgung zu leisten und die erforderlichen Medikamente abzugeben; teilweise bieten NGOs medizinische Leistungen an (BFA, „Länderinformation der Staatendokumentation – Griechenland“, 17. Dezember 2024, S. 50 f.). Insgesamt sind die Einschränkungen im Bereich der medizinischen Versorgung für anerkannte Schutzberechtigte damit nicht als so gravierend zu bewerten, dass ein grundlegendes systemisches Versagen festgestellt werden kann, welches nach dem Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung von Art. 4 GRC und Art. 3 EMRK führen könnte (Hessischer VGH, Urteil vom 6. August 2024 – 2 A 1131/24.A –, juris, Rn. 150).

d. Insgesamt stellt sich die Situation für anerkannt Schutzberechtigte in Griechenland daher einerseits als schwierig dar; im Allgemeinen besteht aber für männliche anerkannte Schutzberechtigte, die allein nach Griechenland zurückkehren und jung, gesund und arbeitsfähig sind, keine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC und Art. 3 EMRK durch eine systemische Schwachstelle (Hessischer VGH, Urteil vom 6. August 2024 – 2 A 1131/24.A –, juris, Rn. 157). Hierbei ist ergänzend zu berücksichtigen, dass es in Griechenland für Bedürftige und Obdachlose die Möglichkeit gibt, sich an verschiedene NGOs zu wenden, die u.a. durch Verteilung von Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs unterstützen (vgl. BFA, „Länderinformation der Staatendokumentation – Griechenland“, 17. Dezember 2024, S. 41 f.).

Diese Einschätzung wurde auch jüngst durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt. Vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof als sogenannte Tatsachenrevisionen nach § 78 Abs. 8 AsylG wegen einer Abweichung von der Beurteilung der allgemeinen abschiebungsrelevanten Lage in Griechenland durch andere Oberverwaltungsgerichte zugelassenen Revisionen hatten keinen Erfolg (siehe Pressemitteilung Nr. 30/2025 vom

16. April 2025, „Keine unmenschliche oder erniedrigende Aufnahmesituation für nicht-vulnerable anerkannte Flüchtlinge in Griechenland“, abrufbar unter: <https://www.bverwg.de/de/pm/2025/30>).

e. Nach diesen Erkenntnismitteln und Grundsätzen bewertet gehört der Antragsteller allerdings – nach summarischer Prüfung – nicht zur Gruppe der jungen, gesunden und arbeitsfähigen Männer, sodass ihm bei einer Überstellung nach Griechenland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Situation extremer materieller Not droht, in der er nicht einmal seine elementarsten Bedürfnisse befriedigen könnte. Grund hierfür ist seine Hashimoto-Erkrankung. Der Antragsteller hat durch die Einreichung der ärztlichen Bescheinigung und des Rezeptes nach Auffassung der Einzelrichterin in im vorläufigen Rechtsschutzverfahren (gerade so) ausreichender Weise dargelegt, erkrankt zu sein und regelmäßige ärztliche Behandlung zu benötigen, sodass ausreichend Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Antragsteller einen besonderen Bedarf an medizinischer Versorgung über die Notfallversorgung hinaus innerhalb eines absehbaren Zeitraums nach seiner Rückkehr haben wird. Es steht zu befürchten, dass er aufgrund dieser Erkrankung nicht in der Lage sein wird, durch die notwendige Eigeninitiative seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Im Rahmen der Hauptsacheentscheidung dürfte dieser Umstand, insbesondere inwieweit die Hashimoto-Erkrankung ihn körperlich einschränkt, aber wohl weiterer Aufklärung und Nachweise bedürfen.

C. Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt, weil er entgegen § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO die angeforderten Prozesskostenhilfeunterlagen innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht vorgelegt hat.

D. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylG nicht erhoben. Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.